

## Geschäftsordnung

des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen (KFKI)

gemäß Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein.

## § 1 Vorsitz

Der Vorsitz im Kuratorium wechselt alle zwei Jahre zwischen den Behörden des Bundes und der Länder in der Weise, dass abwechselnd eine Vertretung des Bundes und Küstenländer den Vorsitz führen. Auf die Übernahme des Vorsitzes kann verzichtet werden. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzes bestimmt das Kuratorium eine Vertretung aus dem Kreis der übrigen Kuratoriumsmitglieder.

# § 2 Geschäftsführung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) stellt die Geschäftsführung einschließlich des erforderlichen Personals und der Hilfsmittel.

#### § 3 Mitglieder

Gemäß des Verwaltungsabkommens benennt jede Bundes- und Landesbehörde ihre jeweilige Vertretung. Die Bestellung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle.

## § 4 Sitzungen des Kuratoriums

Der Vorsitz ruft das Kuratorium nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens drei Mitglieder es wünschen. Sitzungen können physisch, digital oder im Hybrid-Format abgehalten werden. Mit der Einladung, die den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugeht, wird der Entwurf der Tagesordnung versandt. Ergänzungen zur Tagesordnung können auf Antrag eines Mitgliedes in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der bei der Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Ergänzung zustimmt.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welche die Beschlüsse des Kuratoriums im Wortlaut aufzunehmen sind.

# § 5 Beschlüsse

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder teilnehmen. Mitglieder können eine Vertretung benennen. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse dürfen nicht gegen die Stimmen des Bundes oder der Länder in ihrer Gesamtheit gefasst werden.

In dringenden Einzelfällen kann das Kuratorium auf Vorschlag des Vorsitzes, außerhalb der regulären Sitzungen nach § 4, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Jedes Kuratoriumsmitglied bekommt eine entsprechende Vorlage in Textform, bestehend aus Sachstandsbeschreibung und eindeutiger Formulierung des Beschlussvorschlages, auf elektronischem Wege durch die Geschäftsstelle übermittelt. Die Frist zur schriftlichen Rückmeldung beträgt drei Wochen. Es gelten die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach Absatz 1. Gegen die Behandlung als Umlaufverfahren kann jedes Kuratoriumsmitglied widersprechen. Widerspricht ein Kuratoriumsmitglied, ist die Angelegenheit dem Kuratorium auf der nächsten Sitzung vorzulegen.